

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum
07.03.2006

Aktenzeichen
050

Rundschreiben 3/2006

Kündigung der Protokollnotiz Nr. 11 der Anlage 1a Vergütungsordnung Abteilung 23 KAT-NEK zum 30. April 2005

Die Tarifkommission KAT-NEK des VKDA-NEK hat die Entwicklung in der Praxis zu o.g. Kündigung und der darauf basierenden Tarifänderung beobachtet und hat Anlass zur Veröffentlichung folgender Feststellung:

1. Die Protokollnotiz Nr. 11 der Anlage 1a Vergütungsordnung Abteilung 23 KAT-NEK existiert seit dem Ablauf des 30. April 2005 nicht mehr. Es können seitdem keine neuen Arbeitsverträge auf dieser Grundlage mehr geschlossen werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Verlängerung von befristeten Verträgen ohne Sachgrund eine Veränderung des Vertragsinhalts nicht möglich ist.

2. Für die bereits beschäftigten Mitarbeiter gilt der Tarifvertrag Übergangsbestimmungen zu Anlage 1a Vergütungsordnung, Abteilung 23, Protokollnotiz Nr. 11 KAT-NEK vom 11. März 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 27. September 2005, der mit dem VKM abgeschlossen wurde. Danach werden alle beschäftigten Mitarbeiter zum 1. Mai 2005 nach den Regeln der Abteilung 23 des KAT-NEK eingruppiert. Es wird eine Besitzstandszulage ermittelt, die die Differenz zur alten Vergütung ausgleicht. Diese Besitzstandszulage wird beginnend mit dem 1. Januar 2007 abgebaut. Nach der Rechtsauffassung der Tarifkommission KAT-NEK gilt für Mitglieder der Gewerkschaft Ver.di diese Besitzstandsregelung nicht, da die Protokollnotiz Nr. 11 nicht nachwirkt (nur umzusetzen, wenn die Mitarbeiter auf ihre Ver.di-Mitgliedschaft hinweisen und die Anwendung des VKM-Tarifvertrages ablehnen).
3. Nach § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist es nicht zulässig, für einen gesamten Mitarbeiterkreis günstigere Arbeitsbedingungen zu vereinbaren als es die Regeln des VKDA-NEK zulassen.



Kunst